

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und drei und funfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 25. Juli 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der, zur Begutachtung des Gesuchentwurfs über die Organisation der Gelehrtenschulen ernannten außerordentlichen Deputation.

In zweiter Sache des §. 3b. wünscht Staatsminister D. Müller die letzten Worte: „sich die Jedem für das Leben nützlichen körperlichen und Kunstfertigkeiten zu erwerben“ entfernt zu sehen.

Prinz Johann: Ich halte diese Worte für nothwendig, da auch in jenen Fertigkeiten ein Theil dessen liegt, was auf den Gymnasien erworben werden soll.

v. Carlowitz stimmt dem bei.

Staatsminister D. Müller: Ich verkenne zwar den Werth jener Fertigkeiten nicht, halte sie aber für zu untergeordnet, als daß ihre Erwähnung hier am Platze sei.

Geh. Kirchenrath D. Schulze: Ich finde es nicht ganz richtig, wenn gesagt wird: „daß das Studium der alten classischen Sprachen und Literatur die Grundlage der den Zöglingen zu gebenden Bildung ausmachen solle“, denn hierher wird ohne Zweifel vor allen Dingen auch die Mathematik zu rechnen sein. Ich trage vielmehr darauf an, daß man sage, wie jenes Studium einen wesentlichen Bestandtheil der den Zöglingen zu gebenden Bildung ausmachen soll.

D. Großmann: Der fragliche Ausdruck ist aus der von der Regierung selbst entworfenen Verordnung entnommen, und bezeichnet den Grundcharacter der Gymnasien so bestimmt und unzweideutig, daß ich meines Theils denselben um keinen Preis fallen lassen kann. Denn der Vorschlag: ein wesentlicher Bestandtheil, stellt die classischen Studien in gleiche Linie mit allen übrigen Lehrgegenständen, und beraubt unsre Schulen ihres alten eigenthümlichen Vorzugs. Sie erscheinen dann nur noch als tolerirte. Wenn aber vom classischen Studium die Rede ist, so ist auch Mathematik mit gemeint. Denn die 6 Bücher des Euklid wurden neulich von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister v. Lindenau als ein Gegenstand des Studiums auf Schulen mit genannt. Der germanische Grundcharacter, Universalität des Studiums, bringt das ohnehin mit sich. Sollte aber alles Einzelnen gedacht werden, so würde mindestens auch der Geschichte gedacht werden müssen.

Demnächst entsteht eine Debatte über die im §. 3b. enthaltene Bestimmung, daß Festsetzungen über die Reise zur Universität durch das Gesetz getroffen werden sollten.

D. Heinroth: Se. königl. Hoheit stellten vorhin die Mei-

nung auf, daß die Gesetze eigentlich nur das körperlich Wahrnehmbare zum Gegenstand haben dürfen; ich bin aber anderer Ueberzeugung. — Das Gesetz ist nur für freie Wesen, für Personen. Der Staat ist eine Vereinigung von Personen zu persönlichen Zwecken; da darf die Gesetzgebung nicht unterlassen, auf geistige und persönliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

v. Carlowitz: Hält man einmal eine Bestimmung darüber für nöthig, was gelehrt werden soll, so ist es eben so nothwendig festzustellen, wie das Ziel bei den Maturitätsprüfungen gesteckt werden soll, indem sonst die Regierung dieses Ziel bei einzelnen Wissenschaften nur herabzusetzen braucht, um die Beschlüsse wegen der Lehrgegenstände so gut als erfolglos zu machen. Der Verordnung bleibt immer noch Vieles, z. B. die Feststellung der Classenziele übrig. Uebrigens mag man doch ja die große Wichtigkeit der Sache nicht übersehen. Ich gebe zwar gern zu, daß die Wichtigkeit allein nicht das Kriterium dessen abgiebt, was mittelst Gesetzes zu bestimmen sei, allein die Idee der Verfassungsurkunde ist es doch, daß das Wichtigere im Staate nur in Uebereinstimmung der Regierung und der Stände bestimmt werden soll.

Referent: Ich betrachte das Maturitätsgesetz eben so wie das wegen der Befähigung zum Staatsdienste, und glaube gewiß annehmen zu können, daß man über letztere nicht durch bloße Verordnung entscheiden werde. Das Maturitätsgesetz bestimmt die Bedingungen des Rechts, die Universität zu beziehen, entscheidet also allerdings über Befugnisse der Staatsbürger, und es scheint um so nothwendiger, sich gemeinschaftlich über die Erfordernisse der Reise zur Akademie zu verständigen, als sich hierdurch allein vielleicht der Streit über den Realismus befriedigend lösen lassen wird.

Prinz Johann: Hr. D. Heinroth hat mich mißverstanden. Ich habe nur angedeutet, daß hier nicht von ethischen, sondern von Staatsgesetzen die Rede sei, welche der Außenwelt angehören und durch Zwang durchgesetzt werden können. Auch in geistigen Sachen, wobei Rechte der Staatsbürger in Frage kommen, will ich Gesetze, allein ich halte dafür, daß sie nur die allgemeinen Grundsätze enthalten können. Die Besorgniß des Herrn v. Carlowitz, daß die Bestimmungen über die Lehrgegenstände durch die Vorschriften über die Maturität unwirksam gemacht werden können, theile ich nicht. Ueberdies aber darf man nicht vergessen, daß die Universität eine unter Leitung des Staats stehende Anstalt ist, und daß also auch er die Bedingungen der Zulassung bestimmen könne. Endlich glaube ich kaum, daß die Festsetzungen über die Qualifikation zum Staatsdienste durch Gesetz erfolgen werden.

D. Deutch: Da wir nun einmal in diese Discussion gerathen sind, so kann ich nicht umhin, zu erklären, wie ich der so eben ausge-